



## Informationen

Die gesetzliche Regelung findet sich im Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl. I Nr. 64/2020 idgF). Die Details der Abwicklung sind durch eine Richtlinie des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport geregelt ([bmkoes.gv.at/RL-Ueberbrueckungs-fonds](http://bmkoes.gv.at/RL-Ueberbrueckungs-fonds)).

Für die Abwicklung der Beihilfe ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zuständig.

Der **Antrag** auf Beihilfe kann bei der SVS (auch online möglich – [svs.at/kuenstlerbeihilfe](http://svs.at/kuenstlerbeihilfe)) **bis spätestens 30.04.2022** gestellt werden. Sind die entsprechenden finanziellen Mittel erschöpft, kann auch bei rechtzeitiger Antragstellung keine Beihilfe mehr geleistet werden.

| Antragsberechtigt sind Personen,  |   |          |          |   |   |
|---|---|----------|----------|---|---|
| 1.  | die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren,   |          |          |   |   |
| 2a.   | die im Jahr 2020 oder 2021 antragsberechtigt waren oder   |          |          |   |   |
| 2b.   | die zum 1. November 2021 als Künstlerin oder Künstler bei der SVS pflichtversichert oder freiwillig versichert waren oder sich spätestens am 1. November 2021 zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung angemeldet haben, wenn die Anmeldung spätestens am 1. November 2021 bei der SVS eingelangt ist oder  |          |          |   |   |
| 2c.   | <table border="1"> <thead> <tr> <th>für 2021</th> <th>für 2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und am 1. November 2021 die Tätigkeiten lt. Punkt 1 ausgeübt haben</td> <td>die im Jahr 2019 und/oder 2020 pflichtversichert waren und am 1. November 2021 die Tätigkeiten lt. Punkt 1 ausgeübt haben</td> </tr> </tbody> </table> | für 2021 | für 2022 | die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und am 1. November 2021 die Tätigkeiten lt. Punkt 1 ausgeübt haben | die im Jahr 2019 und/oder 2020 pflichtversichert waren und am 1. November 2021 die Tätigkeiten lt. Punkt 1 ausgeübt haben |
| für 2021  | für 2022  |          |          |   |   |
| die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und am 1. November 2021 die Tätigkeiten lt. Punkt 1 ausgeübt haben | die im Jahr 2019 und/oder 2020 pflichtversichert waren und am 1. November 2021 die Tätigkeiten lt. Punkt 1 ausgeübt haben   |          |          |   |   |
| 3.  | die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben   |          |          |   |   |
| 4.  | die sich in einer wirtschaftlichen Notlage in dem Sinn befinden, dass sie ihre laufenden Lebenshaltungs- und Betriebskosten nicht decken können bzw. die Weiterführung ihrer künstlerischen Tätigkeit gefährdet ist.  |          |          |   |   |

Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht anspruchsberechtigt.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Beihilfe.

Die Beihilfe für November und Dezember 2021 beträgt 2.000 €, für Jänner, Februar und März 2022 1.800 €. Werden für den jeweiligen Zeitraum Zahlungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 idgF geleistet, steht die Beihilfe für diesen Zeitraum nicht zu.

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung der Voraussetzungen in Form einer Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn z.B. bewusst unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder die nachfolgende Kontrolle/Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen be-/verhindert wird.

Die SVS muss die Beihilfe zurückfordern, wenn im jeweiligen Kalenderjahr Einkünfte in Höhe der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage (2021: 77.700 € bzw. 2022: 79.380 €) oder darüber erzielt werden. Dazu zählen **alle einkommensteuerpflichtigen Einkünfte** wie z.B. Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit, aus einer anderen selbständigen/gewerblichen Tätigkeit, aus einem Dienstverhältnis, aus einem Pensionsbezug, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen.